

Inhaltsverzeichnis

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Zuweisungen des Freistaates Bayern
im Haushaltsjahr 2020 für Neubau, Umbau,
Erweiterung und Generalinstandsetzung von
kommunalen Baumaßnahmen nach Art. 10
des Bayerischen Finanz-ausgleichsgesetzes
(BayFAG)
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 18. Februar 2019 Gz.: 12-1551.2 66

Schule und Kultur

Verordnung zur Verleihung eines Beinamens
an die Grundschule Neu-Ulm an der Grethe-
Weiser-Straße
Vom 4. Februar 2019
Gz.: RvS-SG44-5102-1/28 67

Verordnung zur Verleihung eines Beinamens
an die Grundschule Vöhringen-Süd
Vom 4. Februar 2019
Gz.: RvS-SG44-5102-1/29 67

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Augsburg
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2019
- Korrektur - 68

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Krankenhaus
St. Camillus, Ursberg
Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2019
Vom 14. Januar 2019 68

Zweckverband Schwabenakademie Irsee
Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2019
Vom 20. Januar 2019.....69

Zweckverband für Abfallwirtschaft
Kempten (Allgäu)
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2019
Vom 21. Januar 2019.....70

Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Donau-Iller
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2019
Vom 31. Januar 2019.....70

Abwasserverband Wirtschaftsraum
Augsburg-Ost
Bekanntmachung
der 65. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung.....71

Abwasserverband Wirtschaftsraum
Augsburg-West
Bekanntmachung
der 54. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung.....72

Planungsverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg
Bekanntmachung
der 71. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung.....72

Zweckverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg
Bekanntmachung
der 30. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung.....72

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Zuweisungen des Freistaates Bayern im Haushaltsjahr 2020 für Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalinstandsetzung von kommunalen Baumaßnahmen nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG)

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 18. Februar 2019 Gz.: 12-1551.2

An den Bezirk Schwaben
die Landkreise
die Landratsämter
die Gemeinden
die Verwaltungsgemeinschaften
die Schulverbände
die kommunalen Zweckverbände als Träger von Schulen

1.
Anträge des Bezirks, der Landkreise, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Schulverbände und kommunalen Zweckverbände für das Haushaltsjahr 2020 auf Gewährung von Zuweisungen zum Bau von öffentlichen Schulen (Art. 3 Abs. 1 BayEUG) einschließlich schulischen Sportanlagen und schulisch genutzten Anteilen von Mehrzweckhallen sowie von kommunalen Breiten-sportanlagen und kommunalen Schülerheimen an beruflichen Schulen können bis

spätestens 30. September 2019

der Regierung von Schwaben auf dem Dienstweg vorgelegt werden.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen und sachgerechten Bearbeitung der Anträge bitten wir, die Anträge möglichst bald zu stellen. Wir bitten um Verständnis, dass wir nur

termingerechte und vollständige Vorlagen

berücksichtigen können.

Wir bitten die Landratsämter, die kreisangehörigen Gemeinden, insbesondere jene, die das Amtsblatt der Regierung nicht beziehen, sowie die in Frage kommenden Schul- und Zweckverbände zu verständigen.

2.
Für rechtzeitig zum oben genannten Meldetermin beantragte Maßnahmen kann frühestens im Jahr 2020 einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt werden, wenn der Regierung ein entsprechendes Neuaufnahmevermögen zur Verfügung steht. Eine Baufreigabe bereits im Jahr 2019 ist in aller Regel nicht möglich.

Nach dem oben genannten Meldetermin beantragte Maßnahmen können frühestens im Jahr 2021 eine Zu-stimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erhalten.

3.

Maßgebend für die Anträge ist die Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie - FAZR) vom 16. Januar 2015 (FMBl. S. 59), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (FMBl. S. 167) geändert wurde.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 zu den VV zu Art. 44 BayHO) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften — ANBest-K — (Anlage 3a zu den VV zu Art. 44 BayHO).

4.

Die vorzulegenden Antragsunterlagen ergeben sich aus Nr. 7.1, Nr. 7.1.1 und Nr. 7.1.2 Zuweisungsrichtlinie - FAZR. Der Rechtsaufsichtsbehörde ist gleichzeitig ein Abdruck des Antrags zu übermitteln, soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist. Wir bitten, im Zuweisungsantrag auf die Abgabe an die Rechtsaufsichtsbehörde hinzuweisen (Nr. 7.1 Zuweisungsrichtlinie - FAZR).

5.

Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Schulen sowie schulischer Sportanlagen müssen schulaufsichtlich genehmigt sein (§ 4 Schulbauverordnung).

6.

Bei Kindertageseinrichtungen können Förderanträge grundsätzlich jederzeit gestellt werden, da die Zahl der möglichen Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht durch ein Neuaufnahmevermögen begrenzt ist.

Die Förderung von Kindertageseinrichtungen ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen des Art. 27 BayKiBiG vorliegen (Einrichtung nach Art. 7 BayKiBiG als bedarfsnotwendig anerkannt und nach Art. 19 BayKiBiG förderfähig). Mietkosten können nur bei Vorliegen der in Nr. 9.3 Zuweisungsrichtlinie - FAZR genannten Voraussetzungen bezuschusst werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Schaffung neuer Krippen- und Kindergartenplätze (künftig evtl. auch Hortplätze) gegebenenfalls auch aus dem Sonderinvestitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 - 2020 gefördert werden können. Der Antrag kann zusammen mit dem Antrag nach Art. 10 BayFAG gestellt werden.

Augsburg, den 18. Februar 2019
Regierung von Schwaben

Peter Roos
Abteilungsdirektor

RABI. 2019 Schw. S. 66

Schule und Kultur

Verordnung zur Verleihung eines Beinamens an die Grundschule Neu-Ulm an der Grethe-Weiser-Straße

**Vom 4. Februar 2019
Gz.: RvS-SG44-5102-1/28**

Auf Grund von Art. 29 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Der Grundschule Neu-Ulm an der Grethe-Weiser-Straße wird ein Beiname verliehen. Die Schule erhält die Bezeichnung „Mark-Twain-Grundschule Neu-Ulm“.

§ 2

Die neue Schulbezeichnung ersetzt die in § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 06.05.2016 (RABI. Schw. S. 82) bestimmte Bezeichnung der Schule.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. August 2019 in Kraft.

Augsburg, den 4. Februar 2019
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

Verordnung zur Verleihung eines Beinamens an die Grundschule Vöhringen-Süd

**Vom 4. Februar 2019
Gz.: RvS-SG44-5102-1/29**

Auf Grund von Art. 29 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Der Grundschule Vöhringen-Süd wird ein Beiname verliehen. Die Schule erhält die Bezeichnung „Uli-Wieland-Grundschule Vöhringen“.

§ 2

Die neue Schulbezeichnung ersetzt die in § 2 Abs. 1 Nr. 27 der Verordnung vom 04.12.2012 (RABI. Schw. S. 195, ber. RABI. Schw. 2013 S. 3) bestimmte Bezeichnung der Schule.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. August 2019 in Kraft.

Augsburg, den 4. Februar 2019
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

RABI. 2019 Schw. S. 67

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Augsburg Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

- Korrektur -

I.

Auf Grund Art. 5 Abs. 4 BayLplG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff LKrO erlässt der Regionale Planungsverband Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	64.307,00 €
--	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	33.556,00 €.
--	--------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 20.12.2018 genehmigt bzw. gewürdigt. Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Zi. Nr. 137, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, den 27. Dezember 2018
Regionaler Planungsverband Augsburg

Erhard Friegel
Verbandsvorsitzender und 1. Bürgermeister

RABl. 2019 Schw. S. 68

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Krankenhaus St. Camillus, Ursberg Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019

Vom 14. Januar 2019

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG, §§ 12, 13, 14 der Verbandssatzung vom 13. November 2003 (RABl. Schw. S. 274), geändert am 08.05.2015 (RABl. Schw. S. 83) und Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Zweckverband „Krankenhaus St. Camillus, Ursberg“ folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen und und Aufwendungen mit und	4.749.000 €
im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.813.000 €

§2

Der Gesamtbetrag für die vorgesehene Kreditaufnahme (Kreditermächtigung) wird auf 1.500.000 € festgelegt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Zum Ausgleich des Haushalts im Erfolgsplan wird eine Umlage von 40.000 €, für den Ausgleich im Vermögensplan eine Umlage von 240.000 € erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Ursberg, den 14. Januar 2019
Zweckverband Krankenhaus
St. Camillus, Ursberg

Martin Sailer
Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 8. Januar 2019 Gz.: RvS-SG12-1444-4/14/3 den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ursberg, Krankenhaus St. Camillus, Dominikus-Ringeisen-Straße 20, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABI. 2019 Schw. S. 68

**Zweckverband Schwabenakademie Irsee
Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2019**

Vom 20. Januar 2019

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), § 15 der Neufassung der Verbandssatzung vom 15. Mai 2017 (RABI. Schw. 2018 S. 17) und Art. 55 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Schwabenakademie Irsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im Erfolgsplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	€ 1.018.730,00
und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	€ 0,00
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Umlagebedarf beträgt	€ 588.000,00
hiervon entfallen auf	

1. den Bezirk Schwaben 7/11 = € 374.181,82
2. den Schwäbischen Volksbildungsverband e.V. 4/11 = € 213.818,18

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf € 25.564,00 festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Irsee, den 20. Januar 2019
Zweckverband Schwabenakademie Irsee

Martin Sailer
Bezirkstagspräsident von Schwaben
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schwabenakademie Irsee, Klosterring 4, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. 2019 Schw. S. 69

**Zweckverband für Abfallwirtschaft
Kempten (Allgäu)
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2019**

Vom 21. Januar 2019

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung und § 18 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt:

er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	21.410.300,-- €
--	-----------------

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.895.000,-- €
--	----------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Kempten (Allgäu), den 21. Januar 2019
Zweckverband für Abfallwirtschaft
Kempten (Allgäu)

Gebhard Kaiser, Landrat a. D.
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Kempten (Allgäu), Dieselstraße 9, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. 2019 Schw. S. 70

**Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2019**

Vom 31. Januar 2019

Auf Grund der §§ 13 ff der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller, Art. 40 KommZG und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Gesamtergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	696.967,-- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	832.114,-- €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 135.147,-- €

2.		
im Gesamtfinanzhaushalt		
a)		
aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	655.539,-- €	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	790.686,-- €	
und einem Saldo von	- 135.147,-- €	
b)		
aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	60.606,-- €	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	60.606,-- €	
und einem Saldo von	0,-- €	
c)		
aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,-- €	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,-- €	
und einem Saldo von	0,-- €	
d)		
und dem Saldo des Finanzhaushaltes von	- 135.147,-- €	

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Umlagebedarf der Verbandsumlage beträgt für das Haushaltsjahr 2019 insgesamt 649.844,31 € und verteilt sich wie folgt:

a)	
für die Kosten, die der Zweckverband dem Betreiber der Integrierten Leitstelle zu erstatten hat:	
• Zuschuss für Investitionskosten	60.605,51 €
• Zuschuss für Betriebskosten	493.248,80 €
b)	
zur Deckung des Finanzbedarfs im Übrigen	95.990,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Günzburg, den 31. Januar 2019
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Hubert Hafner
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Günzburg, An der Kapuzinermauer 1 (Landratsamt Günzburg), während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. 2019 Schw. S. 70

**Abwasserverband Wirtschaftsraum
Augsburg-Ost
Bekanntmachung der 65. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung**

Am Mittwoch, den 13. März 2019, um 10:30 Uhr findet im kleinen Sitzungssaal des Rathauses die 65. öffentliche Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Wirtschaftsraum Augsburg-Ost statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 21.03.2018
2. Bericht über die Jahresrechnung 2017
3. Feststellung der Jahresrechnung 2017 sowie Entlastung für das Rechnungsjahr 2017
4. Erlass der Haushaltssatzung 2019
5. Verschiedenes

Augsburg, den 4. Februar 2019
Abwasserverband Wirtschaftsraum
Augsburg-Ost

Gerd Merkle
Verbandsvorsitzender und
Berufsm. Stadtrat

RABl. 2019 Schw. S. 71

**Abwasserverband Wirtschaftsraum
Augsburg-West
Bekanntmachung der 54. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung**

Am Mittwoch, den 13. März 2019, um 11:15 Uhr findet im kleinen Sitzungssaal des Rathauses die 54. öffentliche Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Wirtschaftsraum Augsburg-West statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 21.03.2018
2. Bericht über die Jahresrechnung 2017
3. Feststellung der Jahresrechnung 2017 sowie Entlastung für das Rechnungsjahr 2017
4. Erlass der Haushaltssatzung 2019
5. Verschiedenes

Augsburg, den 4. Februar 2019
Abwasserverband Wirtschaftsraum
Augsburg-West

Gerd Merkle
Verbandsvorsitzender und
Berufsm. Stadtrat

RABl. 2019 Schw. S. 72

**Planungsverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg
Bekanntmachung der 71. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung**

Am Montag, den 25. März 2019, um 14.00 Uhr, findet im großen Sitzungssaal (2. Stock) des Augsburger Rathauses die 71. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018

4. Bauantrag der Hotel GVZ Augsburg Projekt GmbH & Co. KG, Maximilianstr. 23 in 86150 Augsburg, für das Grundstück mit der Fl.Nr. 2580, Gemarkung Gersthofen, an der Regensburger Straße 7 zur Errichtung eines Hotels mit Restaurant und Konferenzbereich hier: Bekanntgabe einer Dringlichkeitsentscheidung
5. Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
hier: Zustimmung zur Widmung der Ortsstraße Karlsruher Straße/Teilstück
6. Anträge und Anfragen

Augsburg, den 18. Februar 2019

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

RABl. 2019 Schw. S. 72

**Zweckverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg
Bekanntmachung der 30. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung**

Am Montag, den 25. März 2019, um 14.30 Uhr, findet im großen Sitzungssaal (2. Stock) des Augsburger Rathauses die 30. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018
4. Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
hier: Zustimmung zur Widmung der Ortsstraße Karlsruher Straße/Teilstück
5. Anträge und Anfragen

Augsburg, den 18. Februar 2019

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

RABl. 2019 Schw. S. 72